

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Was muss in einem schriftlichen Arbeitsvertrag vereinbart sein?

Das muss in einem gültigen Arbeitsvertrag stehen.

Arbeitgeber haben einige Freiheiten, was die Formulierungen des Arbeitsvertrags betrifft. Allerdings gibt es auch einige Pflichtangaben, die in einem gültigen Arbeitsvertrag zwingend enthalten sein müssen.

- Name und Anschrift des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers
- Das Datum, an dem das Arbeitsverhältnis beginnen soll
- Die voraussichtliche Länge des Arbeitsverhältnisses (bei befristeten Arbeitsverhältnissen)
- Der Arbeitsort, an dem der Arbeitnehmer tätig sein soll
- Eine kurze Beschreibung der Tätigkeit, die der Arbeitnehmer leisten soll
- Die Höhe des Lohns inklusive Prämien, Provision, Sonderzahlungen und wann dieser gezahlt werden soll
- Die Urlaubstage, die dem Arbeitnehmer zustehen
- Die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis - hier muss der Arbeitgeber die gesetzlichen Kündigungsfristen beachten
- Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten